

# Verordnung der Stadt Hartenstein über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 4. März 2009

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706),  
in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat am 3. März 2009 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Hartenstein werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

## § 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf den Parkflächen des Parkplatzes Promenade werden folgende Gebühren erhoben:

PKW	
Parkschein bis 4 Stunden Parkzeit	2,00 €
Parkschein über 4 Stunden Parkzeit Tagesgebühr	3,00 €
Krad	
Parkschein bis 4 Stunden Parkzeit	1,00 €
Parkschein über 4 Stunden Parkzeit Tagesgebühr	1,50 €

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hartenstein, 4. März 2009



Steiner  
Bürgermeister

